



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Flecken Coppenbrügge

Bereitgestellt am 10.07.2023

Nr. 22/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A: Bekanntmachungen des Flecken Coppenbrügge

1	Benutzungs- und Beitragssatzung über die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Coppenbrügge (Kindergartensatzung)	2
----------	--	----------

Benutzungs- und Beitragssatzung über die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Copenbrügge (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Copenbrügge folgende Kindertagesatzung für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Copenbrügge beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Flecken Copenbrügge fördert Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft. Eigene Einrichtungen werden nicht betrieben.
Tageseinrichtungen im Sinne des § 1 NKiTaG sind
 - a) Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern
 - bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),
 - von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten),
 - von der Einschulung bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres (Horte) dienen.
 - b) Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden.
 - c) Sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise.
- (2) Kindertagesstätten werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie sind soziale Einrichtungen und dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte und Fähigkeiten der Kinder.
Betreut werden Kinder mit Hauptwohnsitz im Flecken Copenbrügge. Eine Betreuung gemeindefremder Kinder ist, bei ausreichendem Platzangebot, nach Austausch zwischen Träger und Gemeindeverwaltung möglich.
- (3) Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung können anstelle der Eltern, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte sein, sofern das Kind in deren Haushalt lebt. Das Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person bestimmen.

§ 2 Anmeldung und Aufnahmeverfahren

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.
- (2) Grundsätzlich sind Anmeldungen ab Geburt möglich, für eine Betreuung im Elementarbereich jedoch frühestens 24 Monate vor der gewünschten Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Träger. In Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung in den Vergabeprozess mit einbezogen werden.
- (3) Anmeldungen erfolgen direkt bei den Einrichtungen durch einen Sorgeberechtigten.

- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt die Aufnahme unabhängig von Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach der Anzahl der vorhandenen Plätze und bestimmten sozialen (u. a. Alter des Kindes, Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Alleinerziehende) und pädagogischen Kriterien (u. a. Gruppenzusammensetzung, Gruppenstruktur). Geschwisterkinder werden beim auf die Einrichtung bezogenen Wunsch- und Wahlrecht bevorzugt behandelt, wenn bereits ein Kind der Familie in der Einrichtung betreut wird.
- (6) Bei der Vergabe von Ganztagsplätzen findet zusätzlich der nachgewiesene Betreuungsbedarf Berücksichtigung. Hierbei kommt insbesondere eine Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten in Betracht.

§ 3

Abmeldeverfahren, Ende des Besuchs

- (1) Abmeldungen zum Besuch der Kindertagesstätte zum Monatsende sind spätestens einen Monat vorher schriftlich durch einen Sorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

- (2) Für den Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule gelten folgende Regelungen bei:

- (3) - Zurückstellung:

Gemäß § 64 NSchG können schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule teilzunehmen, vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

Sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt, kann der Besuch der Kindertagesstätte nur fortgesetzt werden, wenn die Platzkapazitäten dies ermöglichen. Über eine Zurückstellung entscheiden die Sorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung sowie der Einschätzung der Kindertagesstätte. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule ist durch die Sorgeberechtigten der Kindertagesstättenleitung unverzüglich vorzulegen.

- Flexikinder:

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Sorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben. Die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch die Kindertagesstätte ist bis zum 1. Mai durch die Sorgeberechtigten schriftlich darüber zu informieren.

Sollten sich die Sorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach Absatz 1 vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kindertagesstätte sind verbindlich, so dass eine spätere Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte nicht mehr möglich ist.

§ 4

Ausschluss vom Besuch

- (1) Bei Krankheit oder Fernbleiben aus anderen Gründen ist das Kind umgehend bei der Kindertagesstättenleitung zu entschuldigen.

- (2) Der Träger ist unter Absprache mit der Gemeindeverwaltung berechtigt, ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer auszuschließen, wenn
- a) das Kind mehrmals oder über eine längere Zeit unentschuldigt gefehlt hat oder,
 - b) dessen Sorgeberechtigte wiederholt die Kernbetreuungszeit nicht eingehalten haben oder die Abholung mehrmals nicht rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit eingehalten wurde oder,
 - c) die Sorgeberechtigten trotz Aufforderung mit der Zahlung der Kostenbeteiligung (Kindergartengebühren sowie Essen- und Getränkegeld) drei Monate im Zahlungsrückstand sind bzw. der Zahlungsrückstand eine Höhe von drei Monatsbeträgen erreicht hat oder,
 - d) aus anderen Gründen eine zweckentsprechende Betreuung und Förderung des Kindes oder der Gruppe nicht gesichert werden kann.

Die Sorgeberechtigten sollen vorher angehört werden.

- (3) Bei ersten Krankheitsanzeichen darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, um Ansteckungen zu vermeiden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) zu informieren. In einigen Fällen (s. IfsG) dürfen Kinder die Einrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besuchen. Näheres kann die Einrichtung regeln.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten im Flecken Copenbrügge sind außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden den Sorgeberechtigten bei Aufnahme des Kindes schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Träger sind berechtigt, die bestehenden Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen zu ändern. Die Änderung der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Das Angebot der Betreuungszeiten ist in den Kindertagesstätten im Flecken Copenbrügge unterschiedlich geregelt. Jede Einrichtung bietet eigene Betreuungszeiten an. Es besteht kein Anspruch auf andere Betreuungszeiten.
Die Kernbetreuungszeiten sind in den einzelnen Einrichtungen derzeit wie folgt festgelegt:

St. Nicolai Kindergarten Niederstraße:	8:00 bis 13:00 Uhr (Vormittagsgruppe) 8:00 bis 14:00 Uhr (Altersübergreifende Gruppe) 8:00 bis 16:00 Uhr (Integrationsgruppe)
St. Nicolai Kindergarten Schloßstraße:	8:00 bis 14:00 Uhr
Peter & Paul Kindergarten Bisperode:	8:00 bis 14:00 Uhr 8:00 bis 16:00 Uhr (Ganztagsgruppe)
Waldkindergarten Ithkinder e.V.:	8:00 bis 12:00 Uhr

Änderungen der derzeit geltenden Betreuungszeiten sind

- (2) Zur Sicherstellung der pädagogischen Arbeit wird die Anwesenheit der Kinder während der gesamten Kernbetreuungszeit erwartet. Die Einrichtungen bieten ergänzend zu der Kernbetreuungszeit Sonderöffnungszeiten als Früh- oder Spätdienst an; diese können in jeder Einrichtung unterschiedlich sein. Innerhalb der Sonderöffnungszeiten können sowohl halbe, als auch ganze Betreuungsstunden gewählt werden. Sofern eine Teilnahme an der Sonderöffnungszeit gewünscht wird, ist diese in der Einrichtung bekannt zu geben. Eine gebuchte Sonderöffnungszeit gilt ab dem 1. eines Monats und soll mindestens 3 Monate bestehen bleiben. Sofern keine personellen oder räumlichen Gründe entgegen sprechen und die Anzahl von fünf Kindern nicht unterschritten wird, wird dem Wunsch der Sorgeberechtigten entsprochen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an der Sonderöffnungszeit besteht nicht. Die Betreuungszeit soll 9 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

§ 7 Schließungszeiten

Die Kindertagesstätten können zu folgenden Zeiten ganz oder teilweise geschlossen werden:

- in den Sommerferien
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
- zu teaminternen Weiter- und Fortbildungen bzw. Sonderveranstaltungen.

Die Schließungszeiten werden frühestmöglich, spätestens jedoch zwei Wochen im Voraus durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Beitragsgegenstand/Beitragspflicht

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtungen erheben die Träger Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner wird unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder Rechnung getragen.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zur anteiligen Deckung der Kosten des Betriebs der Tageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Abgabe kalendermonatlich ab der Aufnahme des Kindes und bis zum Ende der Betreuung in der Einrichtung erhoben.
- (3) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Beitragspflichtpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes. Für Kinder, die bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat der volle Beitrag und für Kinder, die danach aufgenommen werden, der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag ist bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (5) Die Beitragsschuld und die Beitragspflicht enden mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung.
- (6) Der Beitrag ist in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung ohne Kündigung des Platzes oder aufgrund von Erkrankung fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus einer Kindertagesstätte ausscheidet. Bei einem Ausscheiden vor dem 16. des Monats kann auf Antrag die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrags erstattet werden.

- (7) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung wegen der Ferien oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wegen z. B. übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) berechtigt nicht zur Kürzung des Beitrags. Fällt an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu vertreten hat (z. B. Personalmangel aufgrund Krankheit oder Streik) und die nicht durch diese Satzung legitimiert sind (z. B. durch § 7 dieser Satzung), wird den Sorgeberechtigten der Beitrag anteilig für die gesamten ausgefallenen Betreuungstage erstattet. Im Fall einer durch das Land angeordneten Schließung aufgrund pandemischer Lage wird den Sorgeberechtigten der Beitrag anteilig für den Zeitraum der angeordneten Schließung erstattet. Hiervon ausgenommen ist die Inanspruchnahme einer Notbetreuung während dieses Zeitraums.
- (8) Beitrags- und Kostenerstattungsrückstände werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (9) Für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich keine Beiträge erhoben. Die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung sowie die Beteiligung an den Kosten für Verpflegung bleiben unberührt.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist der Sorgeberechtigte. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Ermittlung der Höhe der Beiträge

- (1) Die Träger erheben für die Benutzung der Tageseinrichtungen Beiträge entsprechend § 90 Abs.1 Nr.3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i. V. m. § 20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG). Berücksichtigt werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und die Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem maßgeblichen monatlichen Einkommen der Einkommensgemeinschaft gem. § 11 dieser Satzung. Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro abgerundet. Die dadurch entstehende Eingruppierung in eine differenzierte Einkommensstaffel wird durch die Verwaltung vorgenommen. Es sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:

Mindestbeitrag:	28,00 Euro pro Monatsbetreuungsstunde
Höchstbeitrag:	75,00 Euro pro Monatsbetreuungsstunde
- (3) Abweichend von Abs. 2 beträgt der Höchstbeitrag für Kinder, die unter die Beitragsbefreiung gem. § 8 Abs. 9 fallen und eine darüberhinausgehende Betreuung in Anspruch nehmen, 75,- Euro pro Monatsbetreuungsstunde.
- (4) Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Tageseinrichtung betreute Kind mit seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten, Geschwistern, Stiefgeschwistern und

sonstigen Personen, sofern diese überwiegend von den Eltern unterhalten werden. Als Eltern gelten auch Pflegeeltern.

- (5) Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen aus einer Einkommensgemeinschaft im gleichen Zeitraum mehrere Kinder Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft stehen oder von ihr bezuschusst werden, so zahlt lediglich das älteste dieser Kinder den vollen Beitrag. Für das nächstjüngere Kind wird der Beitrag um 50 % ermäßigt. Die weiteren jüngeren Kinder sind vom Beitrag befreit (Geschwisterkinderermäßigung). Gleiches gilt auch, wenn das ältere Kind in einer Kindertagespflege kostenpflichtig betreut wird. Kinder, die unter die Beitragsbefreiung gemäß § 8 Abs. 9 fallen, bleiben bei der Geschwisterkinderermäßigung unberücksichtigt. Dies gilt auch, wenn für diese Kinder eine tägliche Betreuungszeit von mehr als acht Stunden in Anspruch genommen wird.

§ 11 Ermittlung des Einkommens

- (1) Das für die Berechnung des Beitrages nach § 10 maßgebliche Einkommen der Einkommensgemeinschaft ist die Summe der positiven Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zuzüglich sämtlicher sonstiger steuerfreien Einkünfte und Entgeltersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen und Elterngeld, des Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (01.08.). Ausgenommen hiervon ist das Kindergeld. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird der Werbungskostenpauschbetrag gem. § 9a Nr.1a EStG in Höhe von derzeit 1.000,- Euro berücksichtigt, es sei denn, es werden höhere Werbungskosten nachgewiesen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Baukindergeld bleibt außer Betracht.
- (2) Von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:
- ein Pauschalbetrag als Kinderfreibetrag in Höhe von 4.000 € pro unterhaltsberechtigtem und im Haushalt lebenden Kind sowie
 - ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000 €, bei Beamten in Höhe von 1.500 €, für Vorgesorgeaufwendungen für jeden mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten.
 - die tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder.

Der Kinderfreibetrag und die Unterhaltszahlungen können nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Ein Zwölftel der Summe des verbliebenen jährlichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft wird als maßgebliches monatliches Einkommen als Grundlage für die Festsetzung des Beitrages herangezogen.
- (4) Die Feststellung des maßgeblichen Einkommens erfolgt jährlich auf Grundlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten unter Beifügung entsprechender Nachweise, z. B. Kopien der Einkommensteuererklärung oder -bescheid, Lohnsteuerjahresbescheinigung oder entsprechender Bewilligungsbescheide. Hierfür ist das vom Flecken Copenbrügge bereitgestellte amtliche Formular zu verwenden. Unterbleibt die Abgabe der Erklärung über das Einkommen und/oder die Vorlage der Nachweise sind die Beiträge nach dem Höchstbeitrag gemäß § 10 Abs. 2 zu zahlen.

Bei Gewinnauskünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben und Selbständigen, für die noch kein Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr vorliegt, wird von einer Einkommensselbststeinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Bescheid als vorläufig.

§ 12 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragsfestsetzung wird nach einer Erklärung des Beitragsschuldners über seine Einkommensverhältnisse vorgenommen. Diese Erklärung ist rechtzeitig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08.) zu wiederholen.
- (2) Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Flecken ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und den Beitrag rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einem anderen Beitrag führt. Die Überprüfung entfällt, wenn der Beitragsschuldner auf Grund der Erklärung über seine Einkommensverhältnisse den Höchstsatz zahlt.

§ 13 Sondertatbestände

Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger / der Gemeindeverwaltung wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des § 11 Abs.1 nachweislich um mehr als 15 % vermindert oder erhöht oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt zum Ersten des dem Eintritt der Veränderung folgenden Monats, rückwirkend längstens zum Beginn des laufenden Kindergartenjahres.

§ 14 Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten sind für die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte verantwortlich.
- (2) Die Sorgeberechtigten übergeben ihre Kinder dem Kindertagesstättenpersonal zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit und holen sie nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte wieder ab. Damit beginnt die Aufsichtspflicht des Personals mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder sonstige abholberechtigte Personen.
Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass Kinder den Heimweg alleine bewältigen dürfen. Die Erklärungen können widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung für das Personal, Kinder nach Hause zu bringen.
- (3) Das Personal der Kindertagesstätten darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente jeglicher Art verabreichen.

**§ 15
Elternvertretung und -beirat**

Die Bildung der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 NKiTaG.

**§ 16
Haftungsausschluss**

Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, wird von den Trägern / dem Flecken Copenbrügge keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht für Gegenstände, die Kinder üblicherweise in Kindertagesstätten mitbringen.

**§ 17
Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

Der Beitragsschuldner hat auf Verlangen die erforderlichen Nachweise und ggf. weitere Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens der Einkommensgemeinschaft gem. § 11 erforderlich sind.

**§ 18
Ordnungswidrigkeit**

Eine Ordnungswidrigkeit gem. § 10 Abs. 5 NKomVG liegt dann vor, wenn der Beitragsschuldner seiner Verpflichtung gem. § 13 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 19
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Copenbrügge, den 10.07.2023

Hans-Ulrich Peschka
Bürgermeister